## An das Gemeindeamt Ebbs

## Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

Für das Kalenderjahr	(und Folgejahre)					
Für die Kalendermonate von	_ bis Dez	(anteilig ab dem Monat der Abgabe der Bauvollendung lt. TBO 2022 – nur bei Neuerrichtung)				
Name des/der Abgabenpflichtigen: _	(Vor- und Familie					
Anschrift:		<del>-</del>				
Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Grund, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der bauberechtigte Abgabenschuldner. Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer primär abgabepflichtig.						
Anschrift des Freizeitwohnsitzes:						

Bemessungsgrundlage It. Verordnung	Höhe der Abgabe	Nutzfläche	Abgabenbetrag
		m <sup>2</sup>	EUR
bis 30 m2 Nutzfläche	EUR		
mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche	EUR		
mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche	EUR		
mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche	EUR		
mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche	EUR		
mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche	EUR		
mehr als 250 m2	EUR		

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabenbetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFLAG).

Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Datenquelle:	0	Baubescheid	0	Feststellungsbescheid	0	Selbstberechnung
						(mehr als 3 % Abweichung)

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **30. April** selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebbs vom 30.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG, LGBI. Nr. 86/2022. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter RIS – Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, Tiroler – TFLAG - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 24.10.2023 (bka.gv.at).

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum	Unterschrift
	Name in Blockbuchstaben

## Freizeitwohnsitzabgabe

Sie sind Eigentümer eines Freizeitwohnsitzes? Dann haben Sie in der Regel auch jährlich die Freizeitwohnsitzabgabe an die Gemeinde Ebbs zu entrichten. Die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe bemisst sich nach der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes. Die Nutzfläche können Sie aus dem Freizeitwohnsitz-Bescheid entnehmen. Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebbs vom 30.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe befindet sich auf der Homepage der Gemeinde Ebbs. Darin sind die Tarife - gestaffelt nach Nutzfläche - festgelegt.

## Gesetzliche Grundlage: Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz - TFLAG

Im Gesetz befinden sich auch etwaige Ausnahmetatbestände, unter denen keine Freizeitwohnsitzabgabe zu entrichten ist. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine sogenannte Selbstbemessungsabgabe. Die selbstbemessene Abgabenerklärung ist bis 30.4. des Folgejahres, sprich für das vergangene Jahr, an die Gemeinde zu senden bzw. der entsprechende Betrag zu entrichten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen MitarbeiterInnen im Gemeindeamt!